

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

22. März 2000

Nr. 2 • 9. Jahrgang • 12. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde
- 1.2. Neufassung der Verbandssatzung Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
- 1.3.-1.4. A ufg e b o t d e r S p a r k a s s e O P R
- 1.5. W i r t s c h a f t s p l a n 2 0 0 0 Z w e c k v e r b a n d W a s s e r / A b w a s s e r F e h r b e l l i n
- 1.6. B e g l a u b i g t e r A u s z u g - B e s c h l u s s f a s s u n g d e s W i r t s c h a f t s p l a n e s 2 0 0 0
- 1.7. B e g l a u b i g t e r A u s z u g - B e s c h l u s s ü b e r d e n g e p r ü f t e n J a h r e s a b s c h l u ß 1 9 9 8
- 1.8. W i r t s c h a f t s p l a n 2 0 0 0 d e s W a s s e r - u n d A b w a s s e r v e r b a n d e s „ D o s s e “ f ü r d e n G e s c h ä f t s b e r e i c h W a s s e r v e r s o r g u n g
- 1.9. W i r t s c h a f t s p l a n 2 0 0 0 d e s W a s s e r - u n d A b w a s s e r v e r b a n d e s „ D o s s e “ f ü r d e n G e s c h ä f t s b e r e i c h A b w a s s e r e n t s o r g u n g
- 1.10. M i t t e l u n g z u r A u s l e g u n g d e r W i r t s c h a f t s p l ä n e
- 1.11. 1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g z u r S a t z u n g ü b e r d i e E r h e b u n g v o n G e b ü h r e n f ü r d i e d e z e n t r a l e S c h m u t z w a s s e r b e s e i t i g u n g d e s W a s s e r - u n d A b w a s s e r v e r b a n d e s „ D o s s e “
- 1.12. 2. Ä n d e r u n g s s a t z u n g z u r F ä k a l i e n e n t s o r g u n g s s a t z u n g d e s W a s s e r - u n d A b w a s s e r v e r b a n d e s „ D o s s e “

2. Beschlüsse des Kreistages

2.1. Öffentlicher Teil der Sitzung

- 2.1.1. 2000 - 124 Abberufung, Wiederernennung und Ernennung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter ✓
- 2.1.2. Antrag des Abg. Herrn Karau
- 2.1.3. 99-129/1 Haushalt 2000 - Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2000 ✓

- 2.1.4. ✓ 99-111 Jugendförderplan 2000 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ✓
- 2.1.5. ✓ 99-130/1 Haushaltsplan 2000 ✓
- 2.1.6. ✓ 99-105/1 Schulbauvorhaben Gymnasium Kyritz- Umbau des Kulturhauses und Anbau einer 3-Feld-Sporthalle mit Freisportanlage ✓
- 2.1.7. ✓ 2000-128/1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 - Kreisliche Mittel, die gem. §§ 17 und 21 GfG 2000 den Gemeinden auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen sind ✓
- 2.1.8. ✓ 99-108 Kulturentwicklungsplan 2000 bis 2006 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ✓
- 2.1.9. ✓ 2000-125 Grundsätze zur Verbesserung der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist ✓
- 2.1.10. ✓ 99-116 Vorschlagsliste Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam ✓
- 2.1.11. ✓ 99-117 Vorschlagsliste Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder) ✓
- 2.1.12. ✓ 2000-131 Nebentätigkeit des Landrates
- 2.1.13. ✓ Antrag der SPD-Fraktion

2.2. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

- 2.2.1. 2000 -134 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses, Verkauf einer Liegenschaft, Belastungsvollmacht
- 2.2.2. 2000-126 Genehmigung des Grundstückstauschvertrages zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Fontanestadt Neuruppin

1. Bekanntmachungen

1.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde

Im Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale aus den Altkreisen Prignitz und Gransee veröffentlicht.

Die Einzeldenkmale unterliegen seit ihrer Eintragung in das Denkmalverzeichnis den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Blumenthal	Blumenthal	Bahnhofstraße	5, 6	Bahnhof
Blumenthal	Blumenthal	Dorfstraße		Dorfkirche
Blumenthal	Blumenthal	Dorfstraße		Wandgestaltung an der Schule
Blumenthal	Blumenthal	Dorfstraße		Parkanlage
Blumenthal	Dahlhausen	Dorfstraße		Dorfkirche
Blumenthal	Horst	Dorfstraße		Kapelle
Blumenthal	Horst	Dorfstraße		Gutshaus
Blumenthal	Horst	Dorfstraße		Gutspark
Blumenthal	Horst	Dorfstraße		ehem. Berufsschule mit Sozialtrakt
Blumenthal	Horst	Gut Burghof	10	Gutshof, Verwalterhaus, Wohnhaus, Forsthaus, drei Wirtschaftsgebäude, Mühle
Grabow	Grabow	Dorfstraße		Dorfkirche
Grabow	Grabow	Dorfstraße		Gutshaus mit Gutspark
Grabow	Grabow	Dorfstraße		Wassermühle „Kuckucksmühle“
Rosenwinkel	Rosenwinkel	Dorfstraße		Dorfkirche
Rosenwinkel	Rosenwinkel	Kirchstraße	1	ehem. Pfarrhaus

Amt Lindow

Keller	Keller	Dorfstraße		Dorfkirche
--------	--------	------------	--	------------

1.2. Neufassung der Verbandssatzung

Gemäß § 4 Nr. 7 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. Juni 1995 (Abl./AAnz. S. 802) sowie der §§ 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl./S. 194) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.12.1999 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Neufassung wurde am 21.12.1999 ausgefertigt und durch die Aufsichtsbehörde (Ministerium des Innern) Az.: II/1-76-20 im Amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 08.02.2000 (Seite 150) bekanntgemacht.

Heiligengrabe, 29.02.2000

Siederer
Geschäftsführer

1.3. Aufgebot

Das **Sparkassenbuch** Nr. 4760004535 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.03.2000
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

1.4. Aufgebot

Das **Sparkassenbuch** Nr. 4830000770 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 08.02.2000
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

1.5. Wirtschaftsplan 2000 Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

I. Vormerkung

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin richtet sich nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 19. Dezember 1991. Hier ist im Abs. 1 bestimmt, daß auf die Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt. In § 18 Abs. 3 GKG ist ausgeführt, dass auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden können, wenn es die Verbandssatzung bestimmt.

In § 13 der Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin ist geregelt, dass die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Der Wirtschaftsplan 2000 besteht aus dem:

- a) Erfolgsplan
- b) Vermögensplan,
- c) Investitionsplan,
- d) Stellenplan,
- e) Schuldenübersicht.

**II. Wirtschaftsplan 2000
(1. Januar - 31. Dezember 2000) gesamt**

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird
a) im Erfolgsplan auf DM 7.506.000,00 in den Erträgen,
auf DM 7.506.000,00 in den Aufwendungen;
b) im Vermögensplan
auf DM 4.889.000,00 in den Einnahmen,
auf DM 4.889.000,00 in den Ausgaben
festgesetzt.

§ 2

Für die geplanten Investitionen im Jahr 2000 im Trinkwasser von DM 795.000 und im Abwasser von DM 3.725.000 sind keine Kreditaufnahmen notwendig.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf DM 1.000.000,00.
Die Inanspruchnahme ist im laufenden Jahr erforderlich, um eine ständige Liquidität sicherzustellen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2001 wird auf DM 352.000 für die Maßnahme Kanalnetz Lentzke festgesetzt.

§ 3

Die Planansätze des Vermögensplanes 2000 für die Investitions-
vorhaben Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung lt. § 26 Abs. 1 GemHVO gesichert ist.
Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für Trinkwasser- und Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Fehrbellin, den 10.01.2000

Rolf Siegel Reimer
Vorsitzender der Verbandsvorsitzer
Verbandsversammlung Zweckverband
Wasser/Abwasser Fehrbellin

**1.6. Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über
die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Fehrbellin vom 26.01.2000**

TOP: Beschlußfassung des Wirtschaftsplans 2000

Beschluß:

Der Wirtschaftsplan 2000 einschließlich seiner Bestandteile (Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan und Stellenplan) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.
Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlußfähig.

Fehrbellin, 10.02.2000

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
Der Verbandsvorsitzer
Reimer Siegel

**1.7. Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über
die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Fehrbellin vom 26.01.2000**

**TOP: Beschluß über den geprüften Jahresabschluß
1998 und die Entlastung des Verbandsvorsitzers**

Beschluß:

Der geprüfte Jahresabschluß zum 31.12.1998 wird beschlossen.
Dem Verbandsvorsitzer wird für das Geschäftsjahr 1998 die

Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuß wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.
Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlußfähig.

Fehrbellin, 10.02.2000

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
Der Verbandsvorsitzer
Reimer Siegel

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“

**1.8. Wirtschaftsplan 2000
Für den Geschäftsbereich Wasserversorgung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird hiermit auf:

	DM	Plan 1999 DM	Ist 1998 DM
im Erfolgsplan			
die Erträge	3.388.600	3.348.800	3.470.003
die Aufwendungen	<u>3.388.600</u>	<u>3.348.800</u>	<u>3.373.274</u>
das Jahresergebnis	0	0	96.729

im Vermögensplan

die Einnahmen	4.326.700	2.011.200
die Ausgaben	4.326.700	2.011.200

festgesetzt.
Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 (5) der EBVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf insgesamt 500.000 DM festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Stoltz Siegel Gast
Verbandsvorsitzer Vorsitzender
der Verbandsversammlung

**1.9. Wirtschaftsplan 2000
Für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird hiermit auf:

	DM	Plan 1999 DM	Ist 1998 DM
im Erfolgsplan			
die Erträge	6.322.900	6.092.000	6.394.211
die Aufwendungen	<u>6.322.900</u>	<u>6.092.000</u>	<u>6.216.907</u>
das Jahresergebnis	0	0	177.304

im Vermögensplan

die Einnahmen	8.815.600	35.954.586
die Ausgaben	8.815.600	35.954.586

festgesetzt.
Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 (5) der EBVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen sowie für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.133.700 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 3.300.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf insgesamt 1.000.000 DM festgesetzt.
Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Stoltz Siegel Gast
Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung Vorsitzender

1.10. Mitteilung zur Auslegung der Wirtschaftspläne

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2000 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 20. 03 2000 bis 03. 04. 2000 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl, im Zimmer 15 zur Einsichtnahme aus.

1.11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I 1999, S. 98), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl., S. 685) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I, S. 90) sowie der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I 1999, S. 95) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer 30. Sitzung am 23. 02. 2000 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 19. 11. 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. 12. 1997) wie folgt geändert:

I.

Der § 4 Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:
(3) Für Entsorgungen, die nicht rechtzeitig beantragt wurden und deshalb kurzfristig unter Abänderung des Entsorgungsplanes innerhalb von 2 Werktagen durchgeführt werden müssen, wird eine Sondergrundgebühr von 58,- DM erhoben.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.

Neustadt (Dosse), den 07. März 2000

Gast Siegel Stoltz
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

1.12. 2. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I 1999, S. 98), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl., S. 685) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I, S. 90) sowie der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I 1999, S. 95) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer 30. Sitzung am 23. 02. 2000 die Fäkalienentsorgungssatzung vom 02. 06. 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. 11. 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. 12. 1997) wie folgt geändert:

I.

Der § 2 (6) erhält folgende neue Fassung:

(6) Sammelgruben sind abflusslose Gruben zum Sammeln von Fäkalien, die in regelmäßigen Abständen mindestens alle 3 Monate über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes zu entleeren sind.

Eine Verlängerung der Entleerungsintervalle ist auf Antrag beim Verband möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die entsorgte Fäkalienmenge größer ist als 15 cbm je Person und Jahr oder 60 % des Wasserverbrauches auf dem Grundstück bzw. ein Nachweis des Verbleibs des nicht entsorgten Wasserverbrauchs vorgelegt wird. Sammelgruben, die nicht alle 3 Monate über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes entleert werden und für die der Verband keine verlängerten Entsorgungsintervalle gemäß (6) 2. Satz genehmigt hat, gelten als Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung.

Folgender Absatz (7) wird neu hinzugefügt:

(7) Kleinkläranlagen sind Grundstückskläranlagen, aus denen behandeltes Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund abgeleitet wird (bzw. entnommen wird).

Aus Kleinkläranlagen ist mindestens jährlich eine Fäkalienmenge von 1,5 cbm je Person über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes zu entsorgen.

Der bisherige Absatz (6) wird neu (8).

Der § 12 (6) erhält folgenden Zusatz:

Der Entsorgungsbedarf ist mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens der Sammelgrube beim Beauftragten des Verbandes anzuzeigen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.

Neustadt (Dosse), den 07. März 2000

Gast Siegel Stoltz
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 17.02.2000 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1. 2000-124

Abberufung, Wiederernennung und Ernennung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter

Der Kreistag beschließt:

1. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister Herr Klaus Krüger und Herr Friedrich-Wilhelm Kunge werden aus dem Ehrenamt als stellvertretende Kreisbrandmeister mit Wirkung vom 29.02.2000 abberufen.
2. Der Kreisbrandmeister Herr Karl-Heinz Köppen wird mit Wirkung vom 01.03.2000 zum Kreisbrandmeister wiederernannt.
3. Herr Wolfgang Hohenwald und Herr Frank Kähler werden mit Wirkung vom 01.03.2000 zu stellvertretenden Kreisbrandmeistern ernannt.
4. Dem Kreisbrandmeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 DM und eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 180,00 DM gezahlt. Den stellvertretenden Kreisbrandmeistern wird bis Dezember 2000 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 DM und eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 108,00 DM und ab Januar 2001 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 DM und eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 126,00 DM gezahlt.

2.1.2. Antrag des Abg. Herrn Karau Unterstützung des Offenen Briefes der Abg. Frau Marlon Liefke

Der Kreistag beschließt die Unterstützung des Offenen Briefes zu den geplanten Einsparungen im Kindertagesstätten-Bereich im Land Brandenburg.

2.1.3. 99-129/1 Haushalt 2000 - Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2000

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der Stadt Wittstock/Dosse und des Amtes Kyritz gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2000 abzulehnen.

2.1.4. 99-111 Jugendförderplan 2000 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2000 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2.1.5. 99-130/1 Haushaltsplan 2000

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2000 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, den Haushaltsplan 2000 einschließlich Stellenplan sowie das Haushaltssicherungskonzept 2000 und das Investitionsprogramm 1999-2003.

2.1.6. 99-105/1 Schulbauvorhaben Gymnasium Kyritz - Umbau des Kulturhauses und Anbau einer 3-Feld-Sporthalle mit Freisportanlage

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich aller notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde und Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften

1. den Umbau des Kulturhauses in Kyritz für eine multifunktionale Nutzung,
2. den Anbau einer 3-Feld-Sporthalle an das Kulturhaus,
3. den Ersatzneubau der Freisportanlage als Wettkampfbahn Typ C,
4. die Gesamtinvestitionskosten der Maßnahmen 1 bis 3 in Höhe von 7,5 Mio DM als Obergrenze. Davon sind für den Sportstättenbau 4,0 Mio DM Darlehen haushaltswirksam zu veranschlagen.

Die Stadt Kyritz beteiligt sich mit 2,2 Mio DM.

5. Die Stadt Kyritz erhält aus dem GFG im Rahmen der pauschalisierten Förderung investiver Maßnahmen nach Prioritätenliste im Jahr 2000

aus dem Paragraphen 17 350 TDM u.
aus dem Paragraphen 21 350 TDM;

in den Jahren 2001 u. 2002 jeweils

aus dem Paragraphen 17 375 TDM u.
aus dem Paragraphen 21 375 TDM.

6. die Beauftragung von Planungsleistungen gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen zur Erstellung der notwendigen Bauunterlagen,
7. die Sporthalle, der Sportplatz und das Kulturhaus werden durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit einer 50 %igen Kostenbeteiligung der Stadt Kyritz bis zu einer Höhe von 73.600 DM an den Betriebskosten betrieben,
8. Kultur- und Sportveranstaltungen werden in Abstimmung mit dem Landkreis OPR durch die jeweiligen Veranstalter finanziert und in deren Verantwortung vorbereitet und durchgeführt.

2.1.7. 2000-128/1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 Kreisliche Mittel, die gem. §§ 17 und 21 GFG 2000 den Gemeinden auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen sind

Der Kreistag beschließt:

1. von den dem Kreis zustehenden Mitteln nach § 17 GFG 30 % dieser Mittel und nach § 21 GFG 70 % dieser Mittel den kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag zur Verfügung zu stellen,
2. die Mittelvergabe entsprechend der beigefügten Prioritätenliste vorzunehmen,
3. die Zustimmung der Kommunalaufsicht ist Voraussetzung zur Erteilung des Zuwendungsbescheides.

2.1.8. 99-108 Kulturentwicklungsplan 2000 bis 2006 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Entwicklung und Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage des Kulturentwicklungsplanes für den Zeitraum 2000-2006.

2.1.9. 2000-125 Grundsätze zur Verbesserung der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist

- I. Die Vertreter des Landkreises OPR in den Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, haben darauf hinzuwirken, dass die folgenden Punkte realisiert werden.
 - I.1. Die Geschäftsführung legt Quartalsberichte vor. Darin enthalten sind eine Trendrechnung und wesentliche Daten zur Entwicklung des Unternehmens, insbesondere Daten, die Risiken frühzeitig erkennen lassen, sowie deren Erläuterung. Es erfolgt eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahresquartal, sowie die zahlenmäßige und graphische Darstellung der Unternehmensdaten.
 - I.2. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt jährlich. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in die Grundsatzdiskussion zu Punkt 1 einbezogen werden.
 - I.3. Die Leitlinien der Unternehmensentwicklung sind 1 x jährlich im Kreisausschuss mit der Geschäftsführung zu erörtern. Wo der Landkreis Mehrheitsbeteiligungen hält, sind diese Punkte zu realisieren und in den anderen Unternehmen anzustreben, soweit gesellschaftsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- II. Der Kreistag beauftragt den Landrat, folgendes zu organisieren und sicherzustellen:
 - II.1. Ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung steht den Mitgliedern der Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsgremien zur Beratung zur Verfügung. Dieser koordiniert darüber hinausgehenden Beratungsbedarf.
 - II.2. Die Kreisverwaltung organisiert geeignete Seminarangebote in Neuruppin für die Vertreter der Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien zu Grundlagenthemen für die Arbeit in diesen Gremien.

2.1.10.

**99-116
Vorschlagsliste
Ehrenamtliche Richter
am Verwaltungsgericht Potsdam**

Der Kreistag beschließt, die aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für

ehrenamtliche Richter
am Verwaltungsgericht Potsdam

aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Greve	Gabriela	Storbeck
2	Mikuszeit	Heike	Gnewikow
3	Metzelthin	Frank	Nietwerder
4	Köppen	Hans-Joachim	Neuruppin
5	Grusa	Wolfgang	Neuruppin
6	Kretschmer	Joachim	Neuruppin
7	Iffländer	Christine	Neuruppin
8	Großmann	Johannes	Wittstock
9	Neswarba	Reinhard	Neuruppin
10	Stüve	Christel	Alt Ruppin
11	Wilke	Karin	Wittstock
12	Dr. Oertel	Klaus	Rheinsberg
13	Wisotzky	Bert	Nietwerder
14	Kollack	Anton	Neustadt
15	Otto	Dietrich	Lindow
16	Johanns-Dümecke	Marina	Wittstock
17	Knebel	Karin	Zaatzke
18	Dr. Priebus	Gerhard	Wittstock
19	Fiegel	Jens	Rheinsberg
20	Klenner	Matthias	Basdorf
21	Schmidt	Lothar	Wusterhausen
22	Strathausen	Ronald	Walsleben
23	Dr. Gärtner	Karl	Dranse
24	Köhler	Marianne	Lindow
25	Otto	Isolde	Neuruppin
26	Heinrich	Brigitte	Neuruppin
27	Degener	Hans-Hermann	Neuruppin
28	Markau	Manfred	Dierberg
29	Gude	Heinz	Kyritz
30	Geisler	Kerstin	Kyritz
31	Preschel	Karin	Neustadt
32	Fischer	Marianne	Linum
33	Henke	Hans-Jürgen	Wittstock
34	Wriske	Dirk	Neuruppin
35	Woitha	Elke	Kyritz
36	Esselbach	Leopold	Neuruppin
37	Jaeger	Bärbel	Neuruppin
38	Masuhr	Gerhard	Kyritz
39	Cleve	Renate	Kyritz
40	Sellau	Gisela	Lindow
41	Gensch	Birgit	Kyritz
42	Schmidt	Klaus	Neuruppin

2.1.11.

**99-117
Vorschlagsliste
Ehrenamtliche Richter
am Oberverwaltungsgericht
für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder)**

Der Kreistag beschließt, die aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für

ehrenamtliche Richter
am Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Köhler	Birgit	Wittstock
2	Peters	Günter	Alt Ruppin
3	Pelzer	Bernd	Lindow
4	Störing	Iris	Wusterhausen

2.1.13.

**2000-131
Nebentätigkeit des Landrates**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt die Tätigkeit des Landrates im Kommunalen Gesprächskreis Berlin-Brandenburg der Deutschen Bank.

2.1.13.

Antrag der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt, Herrn Dr. Ingmar Steinhart von seiner Aufgabe als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu entbinden und gleichzeitig Herrn Martin Osinski als sachkundigen Einwohner zu bestätigen.

2.2.

Nichtöffentlicher Teil

2.2.1.

**2000-134
Aufhebung des Kreistagsbeschlusses
Nr. 516 vom 10.4.1997**

Verkauf der Liegenschaft ehemaliges Kinderheim Binenwalde Belastungsvollmacht

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 516 vom 10.04.1997.
2. Der Kreistag beschließt den Verkauf der bebauten und unbebauten Grundstücke in Binenwalde.
3. Der Kreistag beschließt, den Erwerbem dieser Liegenschaft eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung zu bewilligen.

2.2.2.

**2000-126
Genehmigung des Grundstückstauschvertrages
zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
und der Fontanestadt Neuruppin**

Der Kreistag genehmigt den Abschluss des Grundstückstauschvertrages UR-Nr. 2252/99 vom 21.10.1999 zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Fontanestadt Neuruppin mit folgendem Inhalt:

1. Der Landkreis überträgt der Fontanestadt Neuruppin für den Bau der Entlastungsstraße im Bereich der Westachse entsprechend Bebauungsplan noch zu vermessende Teilflächen und erwirbt von der Fontanestadt Neuruppin das mit dem Spielplatz der Schule für geistig behinderte Kinder bebaute, noch zu vermessende Teilstück sowie das am Seniorenwohnpark Neuruppin mit Grünanlagen und Teich überbaute Teilstück. Der Grundstückstausch erfolgt auf der Grundlage der Bodenrichtwerte. Der sich nach Vermessung und Bewertung ergebende Mehrbetrag ist vom Landkreis finanziell auszugleichen.
2. Der Landkreis überträgt der Fontanestadt Neuruppin zum Bau der Entlastungsstraße, unentgeltlich das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aufgrund des städtebaulichen Vertrages zwischen der Fontanestadt Neuruppin und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09.06.1995. Für diese Teilfläche übernimmt die Fontanestadt Neuruppin zu 100 % die Erschließungskosten.